

BEKANNTMACHUNG

DES SATZUNGSBESCHLUSSES ZUR 5. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES „AM DORFFELD“ DER GEMEINDE ZOLLING

Der Gemeinderat Zolling hat mit Beschluss vom 20.01.2026 die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Dorffeld“ in Zolling mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung, als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Dorffeld“ in Zolling in Kraft.

Es wurde ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB entsprechend (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Dorffeld“ in Zolling mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.01.2026, über die Homepage der Gemeinde Zolling unter folgendem Link

<https://www.zolling.de/startseite-zolling>

<https://www.zolling.de/bauleitplanung-zolling>

abrufen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (5. Berichtigung).

Auf Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Zolling unter <https://www.zolling.de/Bekanntmachungen-zolling.html> eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>.

Zolling, 17.03.2026

Gemeinde Zolling


Priller
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln		
angeheftet	am:	18.03.2026
abzunehmen	am:	17.04.2026
abgenommen		am:
Zeichen:		